



me-as / 08. Februar 2006

Änderung der Deutschen Tollwut-Verordnung!

Die Deutsche Tollwut-Verordnung wurde den neuen EU-Bestimmungen angepasst.

Zusammenfassend lassen sich die Änderungen wie folgt darstellen:

1. Die Frist, die zur Immunisierung akzeptiert wird, sinkt von vier auf drei Wochen.
2. Eine Wiederholungsimpfung ist nicht automatisch nach 12 Monaten fällig, sondern zu dem Zeitpunkt, der vom Impfstoffhersteller für die Gültigkeit des Impfstoffes genannt wird.

Nach Rücksprache mit dem Veterinäramt Dortmund werden diese Vorgaben für die Veranstaltungen in Dortmund den Ausstellern wie folgt bekanntgegeben und durch das Veterinäramt kontrolliert:

- Die Hunde, die zu einer Veranstaltung (Ausstellung) gebracht werden, müssen nachweislich mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung gegen Tollwut geimpft worden sein.
- Die Tollwutschutzimpfung ist, vom Tag der Impfung an, 12 Monate gültig. Wenn eine längere Gültigkeit geltend gemacht werden soll, muss dies durch Eintragung der Gültigkeit im Impfausweis bzw. im EU-Heimtierpass im Feld „Gültig bis“ nachgewiesen werden. (Für in Deutschland abgegebene Impfstoffe gilt derzeit eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten, so dass eine längere Gültigkeitsdauer derzeit nur bei im Ausland geimpften Hunden geltend gemacht werden könnte).
- Wenn bei einem gegen Tollwut geimpften Hund vor Beendigung der Gültigkeit der bestehenden Impfung die Nachimpfung gegen Tollwut erfolgt, so entfällt die sogenannte 3-Wochen-Frist.

Da insbesondere die Anerkennung von 12 Monaten als Grundgültigkeitsdauer (auch in den Fällen, in denen der Tierarzt keinen Eintrag in der Rubrik „gültig bis“ vorgenommen hat) und auch die Anerkennung der Eintragung bei einer längeren Gültigkeitsdauer Individualentscheidungen des Veterinäramtes Dortmund in Absprache mit dem Kreisveterinäramt sind, empfehlen wir

1. allen Veranstaltern, sich rechtzeitig mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen, um die Handhabung und Umsetzung abzuklären und diese den Ausstellern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

2. allen Ausstellern, sofern die erforderlichen Angaben nicht aus den Impfdokumenten hervorgehen, sich über die Ausschreibungen, Internetseiten etc. beim jeweiligen Veranstalter über die jeweiligen Bestimmungen zu informieren.

Zu den Fragen, ob und wann die Impfstoffhersteller für Deutschland eine Änderung der Gültigkeitsdauer über die 12 Monate hinaus für die von ihnen produzierten Impfstoffe bekanntgeben, kann derzeit keine endgültige Aussage getroffen werden. Fest steht, dass nach Aussage des Ministeriums derzeit keine Änderungen der jeweiligen Gültigkeitsdauer durch die Impfstoffhersteller geplant sei. Dieses wurde uns über das Veterinäramt Dortmund mitgeteilt.

Sobald neue Erkenntnisse vorliegen bzw. eine einheitliche Vorgehensweise der Veterinärämter bekanntgegeben wird, werden wir entsprechend informieren.